

Präambel

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung („Clearing-Bedingungen“). In den in den Clearing-Bedingungen bestimmten Fällen veranstaltet die Eurex Clearing AG eine Auktion zum Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durch Teilnehmer der Auktion auf einer im Internet bereitgestellten Auktionsplattform. Die nachfolgenden Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG („Auktionsbedingungen“) regeln Nutzung der Auktionsplattform zwecks Teilnahme an einer Auktion und die Erfüllung der in einer Auktion abgeschlossenen Geschäfte.

1 Anwendungsbereich

Die Auktionsbedingungen finden Anwendung für alle von der Eurex Clearing AG veranstalteten Auktionen in allen in den Clearing-Bedingungen genannten Fällen.

2 Teilnahmevoraussetzungen

Die Nutzung der Auktionsplattform sowie die Teilnahme an einer Auktion setzt die Anmeldung als Teilnehmer voraus, die der schriftlichen Zustimmung der Eurex Clearing AG bedarf. Die Eurex Clearing AG erteilt diese einmalig auf schriftlichen Antrag, soweit der Antragssteller im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG oder ein von der Eurex Clearing AG anerkanntes Nicht-Clearing-Mitglied ist. Mit Zugang der Zustimmung ist der Antragssteller zur Teilnahme an Auktionen der Eurex Clearing AG berechtigt (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt). Die Anmeldung sowie die Teilnahme an Auktionen ist kostenlos. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, einem Teilnehmer sowie den für den Teilnehmer handelnden Personen (Benutzer) eine Benutzerkennung und einen Zugangscode für den Zugang auf die Auktionsplattform mitzuteilen.

3 Eröffnung des Zugangs zur Auktionsplattform

- (1) Die Eurex Clearing AG eröffnet dem Teilnehmer unter der Internetadresse <https://buyin.deutsche-boerse.com/buyin> („Auktionsplattform“) und unter Verwendung der von der Eurex Clearing AG bereitgestellten Benutzerkennung und Zugangscode die Möglichkeit der Nutzung dieser Internet-Seite zwecks Teilnahme an von der Eurex Clearing AG veranstalteten Auktionen. Für den Zugang zur Auktionsplattform mittels einer dafür geeigneten Internetverbindung ist der Teilnehmer verantwortlich.
- (2) Die Berechtigung des Zugangs zur Auktionsplattform ist Teilnehmern und deren Benutzern vorbehalten und ist nicht übertragbar. Dritten ist die Nutzung der Auktionsplattform nicht gestattet. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Teilnehmer sowie dessen Benutzer zugewiesene Benutzerkennungen und persönliche Zugangscode geheim zu halten und den

Zugang zur Auktionsplattform sorgfältig zu sichern. Teilnehmer sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Auktionsplattform unter Verwendung der Benutzerkennung und des Zugangscodes unbefugt benutzt wird. Teilnehmer haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihrer Benutzerkennung und des Zugangscodes vorgenommen werden. Hat der Teilnehmer den Missbrauch seines Zugangs nicht zu vertreten, weil eine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten nicht vorliegt, so haftet der Teilnehmer nicht.

4 Pflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer verpflichtet sich, durch geeignete interne Kontrollsysteme sowie durch die Auswahl zuverlässiger Benutzer zu einer geordneten Auktion beizutragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die jeweilige Benutzeridentifikation und das Passwort des Teilnehmers sowie der jeweiligen, für den Teilnehmer handelnden Benutzer Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nimmt der Teilnehmer an einer Auktion teil, sichert der Teilnehmer der Eurex Clearing AG damit zu, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter über die für die Erfüllung seiner Gebote nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen jeweils notwendigen Wertpapierdepots und Geldkonten verfügt. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Teilnehmer gegen seine Pflichten verstößt oder ein sonstiges berechtigtes Interesse der Eurex Clearing AG besteht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, Gebote des Teilnehmers zu löschen oder den Teilnehmer vorläufig zu sperren.

5 Durchführung der Auktion

- (1) Die Eurex Clearing AG führt eine Auktion ausschließlich für den Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durch einen Teilnehmer einer Auktion durch. Gegenstand einer Auktion sind jeweils Wertpapiere einer Gattung. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, zur Durchführung einer Auktion einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG zu bestimmen. Die Eurex Clearing AG setzt für jede Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung und abwickelnden Zentralverwahrer auf Basis des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines für jeden abwickelnden Zentralverwahrer entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegten Aufschlages fest, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen („Maximalpreis“). Der Maximalpreis für festverzinsliche Wertpapiere wird ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt. Teilnehmer können nur unbedingte und für die Dauer der Auktion unbefristete Gebote zum Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG abgeben.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Maximalpreis in Prozent des letzten festgestellten Settlementpreises
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Girosammelverwahrung)	CBF	200
Clearstream Banking AG (Festverzinsliche Wertpapiere in Girosammelverwahrung und Wertpapierrechnung)	CBF	105
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Wertpapierrechnung)	CBL	200
Euroclear Belgium	CIK	120
Euroclear Finland	APK	150
Euroclear France	SIC	120
Euroclear Nederland	NEC	120
Euroclear Sweden AB	VPC	150
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	200
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	200
IBERCLEAR	IBC	120
Interbolsa S.A.	INT	120
Monte Titoli S.p.A.	MOT	120
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	120
SIX SIS AG	SIS	200
The Depository Trust Company	DTC	200
Verdipapircentralen ASA (VPS)	VPS	150
VP Securities A/S (VP)	VPD	150

- (2) Eine Auktion gilt mit Absendung einer elektronischen Nachricht der Eurex Clearing AG an die von dem Teilnehmer hinterlegten E-Mail Adresse als eröffnet. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, in der Nachricht die folgenden Informationen zu geben:

- § ISIN der Wertpapiere
- § Stückzahl der Wertpapiere
- § Maximalpreis

- § Endzeitpunkt der Auktion
- § Auktionswährung
- § abwickelnder Zentralverwahrer.

- (3) Nach Beginn der Auktion können Teilnehmer für die Dauer von 30 Minuten ein oder mehrere Gebote in die Eingabefelder der bereitgestellten Auktionsplattform eingeben („Gebotsphase“). Gebote sind wirksam, wenn der Teilnehmer in die Eingabefelder den

- § Preis der Wertpapiere und
- § Stückzahl der Wertpapiere

eingibt und der Maximalpreis nicht überschritten ist. Mit Abgabe eines solchen Gebots gibt der Teilnehmer ein bindendes Angebot auf den Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der in dem Gebot enthaltenen Stückzahl und des darin enthaltenen Preises ab.

- (4) Ein Gebot ist für den Teilnehmer verbindlich. Das Gebot erlischt durch Abgabe eines Gebotes mit einem niedrigeren Preis. Nach Ablauf der Gebotsphase wählt die Eurex Clearing AG unter abgegebenen Geboten das Gebot mit dem niedrigsten Preis aus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt ein Gebot bezüglich eines Teils der gebotenen Stückzahl anzunehmen. Besteht für den niedrigsten in einer Auktion gebotenen Preis zwei oder mehrere Gebote, wählt die Eurex Clearing AG das zeitlich früher abgegebene Gebot aus.

- (5) Die Annahme eines Gebotes durch die Eurex Clearing AG („Zuschlag“) erfolgt durch Übersendung einer Email an den Teilnehmer an die von dem Teilnehmer bei der Eurex Clearing AG hinterlegte E-Mail Adresse. Die Nachricht an den Teilnehmer über die Annahme eines Gebotes enthält zu ihrer Wirksamkeit mindestens

- § die ISIN
- § den Preis und
- § die Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere.

Die Annahmeerklärung der Eurex Clearing AG ist mit Eingang der Nachricht am Gateway des von dem Teilnehmer genutzten Telekommunikationsservers zugegangen. Mit dem Zugang der Annahmeerklärung entsteht ein Kaufvertrag zwischen der Eurex Clearing AG und dem Teilnehmer über die Übertragung der Wertpapiere nach Maßgabe der Annahmeerklärung der Eurex Clearing AG. Der Kaufvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gebote der nicht ausgewählten Teilnehmer bleiben nach Maßgabe von Ziffer 6.3 wirksam.

6 Erfüllung von Auktionsgeschäften und Verzug

- (1) Der Kaufvertrag wird durch Übertragung der Wertpapiere durch den Teilnehmer an die Eurex Clearing AG Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG an den Teilnehmer erfüllt. Bei festverzinslichen Wertpapieren werden von der Eurex Clearing AG zuzüglich zum Kaufpreis etwa anfallende Stückzinsen bezahlt. Der Erfüllungsort für die Leistungspflichten richtet sich nach den für Geschäfte in Wertpapieren dieser Art und Güte geltenden Regelungen der Clearing-Bedingungen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die geschuldeten Wertpapiere Zug-um-Zug unverzüglich am Auktionstag, spätestens aber an dem der Auktion folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG unter Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Lieferfristen auf das Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG bei dem für die Übertragung dieser Wertpapiere von der Eurex Clearing AG in den Clearing-Bedingungen bestimmten abwickelnden Zentralverwahrer zu übertragen. Abweichend hiervon ist die Eurex Clearing AG im Einzelfall berechtigt, von dem Teilnehmer die Erfüllung der geschuldeten Wertpapiere nach Maßgabe einer gesonderten Mitteilung zu verlangen.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Lieferfrist
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Girosammelverwahrung)	CBF	10:00 MEZ
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Wertpapierrechnung)	CBL	10:00 MEZ
Euroclear Belgium	CIK	11:00 MEZ
Euroclear Finland	APK	11:00 MEZ
Euroclear France	SIC	11:00 MEZ
Euroclear Nederland	NEC	11:00 MEZ
Euroclear Sweden AB	VPC	11:00 CET
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	11:30 MEZ
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	11:30 MEZ
IBERCLEAR	IBC	11:00 MEZ
Interbolsa S.A.	INT	11:00 CET
Monte Titoli S.p.A.	MOT	10:00 MEZ, 11:00 MEZ mit besonderer Ankündigung
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	11:00 CET
SIX SIS AG	SIS	10:00 MEZ
The Depository Trust Company	DTC	18:00 MEZ
Verdipapircentralen ASA (VPS)	VPS	11:00 CET
VP Securities A/S (VP)	VPD	11:00 CET

Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

- (2) Überträgt ein Teilnehmer die aus einem Auktionsgeschäft geschuldeten Wertpapiere nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzuges ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Annahme der Übertragung der geschuldeten Wertpapiere ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die Eurex Clearing AG hat gegen den im Verzug befindlichen Teilnehmer einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 0,04 % des mit Eintritt des Verzuges geltenden Börsen- oder Marktpreises der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 1.000,00 bzw. AUD 2.000,00 bzw. CAD 1.600,00 bzw. CHF 1.500,00 bzw. DKK 7.500,00 bzw. GBP 900,00 bzw. JPY 120.000,00 bzw. NOK 8.200,00 bzw. SEK 11.000,00 bzw. USD 1.400,00. Bei Auktionsgeschäften in festverzinslichen Wertpapieren hat die Eurex Clearing AG gegen den in Verzug befindlichen Teilnehmer nur einen Anspruch auf Zahlung der vorgenannten Mindestbeträge.
- (3) Im Falle des Verzugs eines Teilnehmers kann die Eurex Clearing AG einem weiteren Teilnehmer, dessen Gebot aus dem Auktionsverfahren dem Gebot des säumigen Teilnehmers im gebotenen Preis nachfolgt, mit Zustimmung des Teilnehmers die Annahme des Gebotes erklären. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die geschuldeten Wertpapiere Zugum-Zug unverzüglich, spätestens jedoch bis 13.15 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des der Auktion folgenden Geschäftstages auf das Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG bei dem für die Übertragung dieser Wertpapiere von der Eurex Clearing AG in den Clearing-Bedingungen bestimmten Verwahrer zu übertragen. Im Übrigen gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

7 Änderung des Auktionsmechanismus

- (1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, welche für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Auktion erforderlich sind. Insbesondere ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den Auktionsbeginn zu verschieben oder die Dauer der Auktion zu verlängern. Die Eurex Clearing AG ist bei technischen Problemen oder aus sonstigen wichtigen Gründen berechtigt, den Zugang zur Auktionsplattform unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmer insgesamt zu unterbrechen oder eine Auktion abzubrechen.
- (2) Auf Antrag eines Teilnehmers oder im Falle einer technischen Störung ist die Eurex Clearing AG im Einzelfall berechtigt, in die Auktionsplattform eingegebenen Gebote während einer laufenden Auktion zu löschen.

8 Kündigung der Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Eurex Clearing AG und der Teilnehmer sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Satz 1 lässt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Eurex Clearing AG vor, wenn
- § der Teilnehmer die nach Erteilung des Zuschlags zu übertragenden Wertpapiere nicht fristgerecht übertragen hat;
 - § die Eurex Clearing AG einen begründeten Verdacht einer Vermögensverschlechterung des Teilnehmers hat;
 - § der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Auktion behindert oder wiederholt gegen sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Auktionsbedingungen verstoßen hat;
 - § ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist der Teilnehmer verpflichtet, keine Gebote oder sonstige Eingaben in die Auktionsplattform zu geben und zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Eingaben umgehend zu löschen. Dies lässt vor Zugang der Kündigung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene Geschäfte unberührt. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall einer Aussetzung der Teilnahmeberechtigung.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Aus wichtigem Grund kann die Kündigung mündlich, per Telefon, per Fax, per E-Mail, per SWIFT oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.
- (4) Der Vertrag endet automatisch mit der Beendigung oder dem Ruhen der Clearing-Lizenz oder der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel des Teilnehmers.

9 Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Teilnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die Eurex Clearing AG darf mit der Ausführung der ihr obliegenden Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies für gerechtfertigt hält. Macht sie davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Die Eurex

Clearing AG wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen des Teilnehmers an diesen abtreten.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auktionsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Auktionsbedingungen ist Frankfurt am Main.
- (2) Für die Auslegung dieser Auktionsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Die englische Fassung dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt nur die deutsche Fassung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auktionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt entweder die gesetzliche Regelung oder, bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.
- (4) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Auktionsbedingungen jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Teilnehmers zu ändern. Änderungen der Auktionsbedingungen werden dem Teilnehmer 10 Geschäftstage vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt.